

Testierungsregeln

Zollformular 1449



§1 Gegenstand

Die Organisation (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) beauftragt die ICG Zertifizierung GmbH (nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt) zu testieren, dass die Organisation gemäß der „Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung - SpaEfV“ vom 31.07.2013 (nachfolgend SpaEfV genannt) ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz betreibt. Die Ausstellung des Zollformulars 1449 erfolgt auf der Grundlage der SpaEfV sowie der Richtlinien und Ergänzungen seitens der involvierten Ministerien und der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) in ihrer jeweils gültigen Form.

Es gelten ausschließlich die Testierungsregeln und Zertifizierungsvereinbarungen der ICG Zertifizierung GmbH; andere allgemeine Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen.

§2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Zertifizierungsstelle ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst die Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie Informationen, die aus anderen Quellen als vom Auftraggeber stammen (z.B. von Beschwerdeführern oder Informationen von Behörden), soweit diese nicht bereits öffentlich bekannt sind. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen.
- (2) Der Auftraggeber gestattet der Akkreditierungsstelle bei Geschäftsstellenüberwachungen der Zertifizierungsstelle sowie auf behördliche Anforderung Einsicht in ihn betreffende Unterlagen zu nehmen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages unbegrenzt weiter.

§3 Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle

- (1) Der Zertifizierungsstelle obliegt das alleinige Recht für alle Entscheidungen in Bezug auf die Testierung zur Ausstellung des Zollformulars 1449.
- (2) Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich,
 - ihre Testierungstätigkeit unparteiisch durchzuführen und keine diskriminierenden Regeln und Verfahren im Rahmen der Prüfung der Testierung des Auftraggebers sowie in der Verwaltung der Zertifizierungsstelle anzuwenden.
 - durch eine jährliche Testierung die fortgesetzte Erfüllung der spezifischen Anforderungen gem. den zugrundeliegenden Programmen zu überwachen.
 - für die Auditierung und Testierung entsprechend den international gültigen Regeln nur qualifiziertes Personal einzusetzen.
 - den Auftraggeber in geeigneter Weise über Änderungen im Regelwerk zu informieren, die ihn und die Anforderungen hierzu betreffen.
 - Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an das Testierungsverfahren wirksam erfüllt worden sind.
 - Beschwerden, Einsprüche und ergriffene Maßnahmen zu erfassen, aufzuzeichnen und diesbezüglich der Umsetzung deren Wirksamkeit zu verfolgen.

§4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber, der eine Testierung beauftragt, verpflichtet sich,
 - die Zertifizierungsstelle über Angelegenheiten zu informieren, welche die Umsetzung der Anforderungen des zur Testierung genutzten Standards bzw. Verordnung beeinträchtigen, wie z.B. Änderungen bezüglich:
 - des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Eigentümerschaft sowie der Bezeichnung der Organisation
 - Organisation und Management (z.B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal)
 - Kontaktadresse und Standorte, auch im Hinblick auf die Tätigkeiten am Standort
 - Eröffnung einer Insolvenz
 - Änderungen an den Daten zur Ermittlung des Auditaufwandes im Rahmen einer Zertifizierung eines Energiemanagementsystems gem. der geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung (je Standort: Anzahl EnMS-wirksames Personal, Anzahl Energieträger, Anzahl der wesentlichen Energieeinsatzbereiche, Jahresenergieverbrauch).
 - die Zertifizierungsstelle bei ihrer Tätigkeit zur Überprüfung der Einhaltung der gewählten Testierungsgrundlage und -anforderung zu unterstützen.
 - zur Bereitstellung aller für die Durchführung des Audits vor Ort oder als dokumentenbasierte Prüfung notwendigen Dokumente und Informationen. Darin eingeschlossen ist auch die Vorbereitung aller notwendigen Maßnahmen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Audits entsprechend dem jeweiligen Auditplan der Zertifizierungsstelle gewährleisten.
 - die Zertifizierungsstelle zu informieren, wenn für die Durchführung von Audits oder anderen Überwachungstätigkeiten Personen beauftragt wurden, die am Aufbau und der Pflege des gewählten Systems beteiligt sind oder waren bzw. ein anderer Interessenkonflikt besteht.
 - die Untersuchung von Beschwerden zu unterstützen und zu gewährleisten.

- (2) Sollten sich durch Änderungen des der Testierung zu Grunde liegenden Zertifizierungsprogramms neue bzw. geänderte Anforderungen ergeben, verpflichtet sich der Auftraggeber, innerhalb der dem Zertifizierungsprogramm zu Grunde liegenden Fristen diese umzusetzen und der Zertifizierungsstelle die Nachweise der Umsetzung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Unabhängig von der Informationspflicht des Auftraggebers wird die Zertifizierungsstelle in regelmäßigen Abständen die jeweils gültigen Unternehmensdaten erfragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese zu prüfen und die aktualisierten Daten der Zertifizierungsstelle für die weitere Bearbeitung im Testierungsverfahren zu übermitteln.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Beobachtung von Testierungsverfahren durch Begutachter der Akkreditierungsstelle und Beobachter der Zertifizierungsstelle bzw. Behörden zu ermöglichen.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich die Rechnungen für die durchgeführten Audits oder dokumentenbasierten Prüfungen unabhängig von den Auditfeststellungen und den daraus resultierenden Zertifizierungsentscheidungen fristgerecht zu begleichen.
- (6) Der Auditor / das Auditteam wird dem Auftraggeber benannt. Die Zertifizierungsstelle wird keine Personen beauftragen, die am Aufbau und der Pflege des gewählten Systems in den vergangenen zwei Jahren beteiligt waren. Falls dies jedoch irrtümlich passiert oder ein anderer Interessenkonflikt gegeben sein sollte, muss der Auftraggeber die Zertifizierungsstelle unverzüglich informieren. Sollte der Auftraggeber in einem Zeitraum von zwei Jahren nach der Durchführung eines Audits mit dem Auditor ein vertragliches Verhältnis über die Pflege des gewählten Systems eingehen, ist die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu informieren. Diese prüft, ob daraus ein Interessenkonflikt entstehen könnte, der die Einleitung geeigneter Maßnahmen begründet. Falls bei einem Wechsel des akkreditierten Zertifizierers die neue Zertifizierungsstelle Personal für die Auditierung des gewählten Systems vorschlägt, das bereits zuvor durch die bisherige Zertifizierungsstelle eingesetzt wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber für die Dauer von zwei Jahren, nur mit Zustimmung der bisherigen Zertifizierungsstelle diese Personal zu akzeptieren.

§5 Begriffsbestimmungen

- (1) Antragsjahr
Das Kalenderjahr, für welches der Spitzenausgleich seitens der Organisation beim zuständigen Hauptzollamt beantragt wird.
- (2) Alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz
Das alternative System zur Verbesserung der Energieeffizienz kann ausschließlich von KMU angewandt werden und ist in § 3 SpaEfV beschrieben.
- (3) Standort
Ein Standort ist ein bleibender Ort, an dem eine Organisation Arbeiten oder Dienstleistungen ausführt.
- (4) Abnahmestelle
Eine Abnahmestelle ist ein bleibender Ort, an dem eine Organisation Arbeiten oder Dienstleistungen ausführt, aber nicht permanent personell sind (z.B. Pumpstationen zur Wassergewinnung)
- (5) Zentrale / definierte Zentrale
Die Zentrale ist der lt. Handelsregister eingetragene Firmensitz. Eine abweichende Einstufung als definierte Zentrale kann vorgenommen werden, wenn am eingetragenen Firmensitz keine energierelevanten Tätigkeiten vorgenommen werden (z.B. sporadisch genutztes Vertriebsbüro, Lagerflächen/-gebäude, Projektbüros, welche Aufgaben der Betriebsführung für mehrere Biogasanlagen wahrnehmen).
- (6) Aufsichtsgremium
Das Aufsichtsgremium setzt sich aus fachkundigen Personen zusammen, die autonom jeder Tendenz entgegenwirken, die die Objektivität der Testierungstätigkeit in Frage stellt. Das Gremium hat als Organ der Zertifizierungsstelle Zugang zu allen Informationen, die der Klärung des betreffenden Sachverhaltes zweckdienlich sind. Die Zusammensetzung dieses Organs unterliegt regelmäßiger Überprüfungen durch die DAkKS.
- (7) DAkKS
Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland. Sie handelt nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) im öffentlichen Interesse als alleiniger Dienstleister für Akkreditierungen in Deutschland.
- (8) Energie und Energieträger
Unter „Energie“ bzw. „Energieträger“ sind Elektrizität, Brennstoffe, Dampf, Wärme, Druckluft oder vergleichbare Medien zu verstehen, unabhängig davon, ob für die Energie/-träger bereits ein Antrag auf Entlastung von der Strom- oder Energiesteuer gestellt wurde oder wird. Dies betrifft unter anderem auch den Kraftstoff für Firmenfahrzeuge, betrieblich genutzte Fahrzeuge und auch Flurförderfahrzeuge.
Der Begriff der Energie bezieht sich auf verschiedene Formen von Energie, einschließlich der erneuerbaren Energien unabhängig davon, ob und wie sie käuflich erworben, gewonnen, gespeichert sowie aufbereitet, in Einrichtungen und Prozessen verwendet oder zurückgewonnen werden kann.
- (9) Energieverbrauch
Menge der eingesetzten Energie und der eingesetzten Energieträger.
- (10) Gesamtenergieverbrauch
Die gesamte Menge der Energie und der Energieträger, die in der Organisation, auf das sich die Nachweisführung in einem bestimmten Zeitraum bezieht, eingesetzt worden sind. Dabei ist zu beachten, dass die Organisation nach § 2 Nr. 4 Stromsteuergesetz als kleinste, rechtlich selbständige Einheit definiert ist. Es müssen deshalb alle Unternehmensteile, wie Anlagen, Standorte, Prozesse und/oder Einrichtungen des Auftraggebers erfasst werden. Auch Verkaufs-, Verwaltungs- und Lagerräume sowie vergleichbare Räumlichkeiten sind bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern in diesen Räumlichkeiten Energie verbraucht wird. Es sind auch angemietete Standorte/Räumlichkeiten zu erfassen; die Eigentumsverhältnisse spielen dabei keine Rolle.

- (11) Nachweisführung
Die Nachweisführung muss sich auf alle Unternehmensteile, Anlagen, Standorte, Einrichtungen, Systeme und Prozesse eines Unternehmens beziehen. Zur Erfüllung der Anforderungen muss sich die Nachweisführung auf mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens beziehen.
- (12) KMU
Kleine und mittelständige Unternehmen gemäß der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 06. Mai 2003
- (13) Organisation
Jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung, Gesellschaft, Körperschaft, Betrieb, Unternehmen, Behörde, Institution oder Teil oder Kombination davon, eingetragen oder nicht, öffentlich oder privat, welche die Testierung zur Erlangung des Zollformulars 1449 beauftragt.
- (14) Zertifizierungsausschuss
Der Zertifizierungsausschuss setzt sich als unabhängiges und weisungsfreies Organ der Zertifizierungsstelle aus fachkundigen Personen zusammen, die neutral über die Ausstellung des Zollformulars 1449 entscheiden.
- (15) Relevanter Zeitraum für die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger
Gem. § 4 Abs. 3 muss die Organisation jeweils einen Zwölf-Monatszeitraum wählen, der frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres beginnt. Die Daten eines Zwölf-Monatszeitraums müssen dürfen jeweils nur für ein Antragsjahr zu Grunde gelegt werden, d.h. sie müssen mit demselben Kalendermonat beginnen und enden, wie der Zwölf-Monatszeitraum aus dem vorherigen Antragsjahr.
- (16) Zollformular 1449
Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz

§6 Testierungsverfahren Alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz

- (1) Die Erfüllung der Anforderungen ist jährlich durch die Zertifizierungsstelle zu bestätigen.
- (2) Der Aufwand für das Vor-Ort-Audit wird mitarbeiterunabhängig bestimmt und ist wie folgt festgelegt:
- Zentrale / definierte Zentrale 0,5 Tagewerke (entspricht 4 Zeitstunden)
 - jede weitere zu prüfende Niederlassung (Standorte mit Mitarbeitern) 0,25 Tagewerke (entspricht 2 Zeitstunden)
 - Standorte des Auftraggebers innerhalb eines 500m-Radiuses zur definierten Zentrale oder einer Niederlassung: Überprüfung im Rahmen der festgelegten Auditdauer der Zentrale oder Niederlassung.
 - Abnahmestellen (Standorte ohne Mitarbeiter): Prüfung im Rahmen der ermittelten Gesamtauditdauer.
- (3) Die Zertifizierungsstelle kann bei der Überprüfung der Voraussetzungen folgende vereinfachte Testierungsverfahren anwenden:
- Dokumentenbasierte Prüfung
 - Vor-Ort-Prüfung unter Anwendung Stichprobenverfahren.
- (4) Der Auftraggeber ermittelt, ob seine Organisation antragsberechtigt ist und ob die Voraussetzungen hinsichtlich der KMU-Definition erfüllt sind. Die Zertifizierungsstelle wird die Selbsteinschätzung zum Unternehmensstatus nicht überprüfen. Weiterhin weist die Zertifizierungsstelle ausdrücklich darauf hin, dass keine Prüfung erfolgt, ob der Auftraggeber einen Erstattungsanspruch hat bzw. in Anspruch nehmen kann.
- (5) Bis spätestens 31. Dezember des Antragsjahres müssen sämtliche Unterlagen zur Nachweisführung der Zertifizierungsstelle vorgelegt und erforderliche Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt sein.

§7 Voraussetzungen für die Teilnahme am vereinfachten Testierungsverfahren Alternatives System

- (1) Das vereinfachte Testierungsverfahren „Dokumentenbasierte Prüfung“ kann genutzt werden, insofern
- a) es sich bei dem Auftraggeber um ein KMU handelt, d.h. um ein der Kategorie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 angehört bzw. ob die Sonderregelung für KMU zutrifft, und
 - b) es sich um Organisationen mit einem Standort handelt, oder
 - c) es sich um Organisationen mit mehreren Standorten handelt, welche im vorherigen Antragsjahr vollständig geprüft wurden und im vorherigen Antragsjahr ein Vor-Ort-Audit stattgefunden hat.
- (2) Die dokumentenbasierte Prüfung kann nicht angewendet werden, wenn wesentliche Änderungen der Energieeinsatzmengen oder Wechsel von Energieträger(n) und / oder Änderungen in der Unternehmensstruktur vorliegen. In diesem Fall ist ein Vor-Ort-Audit zwingend erforderlich.
- (3) Das vereinfachte Testierungsverfahren „Vor-Ort-Prüfung unter Anwendung Stichprobenverfahren“ kann genutzt werden, insofern
- d) es sich bei dem Auftraggeber um ein KMU handelt, d.h. um ein der Kategorie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 angehört bzw. ob die Sonderregelung für KMU zutrifft, und
 - e) es sich um Organisationen mit mehreren Standorten handelt.

§8 Allgemeine Verfahrensbeschreibung Testierungsverfahren Alternatives System

- (1) Die Zertifizierungsstelle bestimmt auf Grundlage der zuvor vom Auftraggeber übermittelten Daten den Auditaufwand vor Ort gemäß §3a Abs. 1 und leitet dies der Organisation zu. Mit Unterzeichnung des Auftrages erfolgt der Vertragsabschluss.
- (2) Die Zertifizierungsstelle beauftragt einen berufenen Auditor mit der Durchführung des Vor-Ort-Audits.

- (3) Die Terminvereinbarung zum Vor-Ort-Audit erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Auditor und dem Auftraggeber. Die Zertifizierungsstelle erhält nach Terminfestlegung eine entsprechende Information durch den beauftragten Auditor. Sollte die Durchführung des Audits nicht zum vereinbarten Termin erfolgen können, ist gemeinsam ein Alternativtermin festzulegen. Da die Vor-Ort-Audits bis 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres abgeschlossen sein müssen, sind Ausweichtermine an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen nicht ausgeschlossen.
- (4) Durchführung des Vor-Ort-Audits mit Prüfung und Plausibilisierung der vorgelegten Unterlagen zur Nachweisführung über den Betrieb eines Alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz gem. Anlage 1 oder 2 der SpaEfV sowie eine Betriebsbegehung der Standorte erfolgt durch den beauftragten Auditor.
- (5) Nichtkonformitäten
Werden im Rahmen der Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen Nichtkonformitäten durch den beauftragten Auditor festgestellt, werden diese im Rahmen des Audits erläutert und der Zertifizierungsstelle übermittelt. Anschließend erhält der Auftraggeber den/die Nichtkonformitätsbericht/e durch die Zertifizierungsstelle mit einer Fristsetzung zur Schließung der Nichtkonformitäten. Der Auftraggeber muss der Zertifizierungsstelle innerhalb der gesetzten Frist, spätestens bis 31.12. des jeweiligen Antragsjahres die Korrekturen vorlegen.
- (6) Nachaudit
Bei Vorliegen von Nichtkonformitäten hat die Zertifizierungsstelle das Recht ein Nachaudit zu veranlassen. Der Nachweis der Korrekturen durch ein Nachaudit muss bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres erbracht sein.
Die Durchführung eines Nachaudits bis zum 31.12. des jeweiligen Antragsjahres kann nur gewährleistet werden, wenn das Vor-Ort-Audit bis spätestens 01. November des jeweiligen Antragsjahres stattgefunden hat. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, bei einem Nachaudit einen anderen berufenen Auditor zu beauftragen sowie das Nachaudit an einem Samstag oder Sonntag durchzuführen.
- (7) Nach Beendigung des Vor-Ort-Audits bestätigt der Auftraggeber in Form einer rechtsverbindlich unterzeichneten Vollständigkeitserklärung, dass der Auftraggeber das von ihm gewählte alternative System für die gesamte Organisation betreibt und dass die im Vorfeld übermittelten Angaben zur Organisation vollständig sind.
- (8) Entscheidung über die Ausstellung des Zollformulars 1449
Der beauftragte Auditor gibt eine Empfehlung auf Grundlage der eingesehenen Unterlagen im Vor-Ort-Audit an den Zertifizierungsausschuss der Zertifizierungsstelle. Der Zertifizierungsausschuss wird nach dem Audit eine Entscheidung über die Ausstellung des Zollformulars 1449 treffen.
Bei einer negativen Entscheidung wird dies dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber hat das Recht binnen 4 Wochen nach Zugang der negativen Entscheidung Einspruch einzulegen.
Bei einer positiven Entscheidung im Nachgang des Vor-Ort-Audits durch den Zertifizierungsausschuss erhält der Auftraggeber das Zollformular 1449 innerhalb von 6 Wochen.
- (9) Im Falle einer vorsätzlichen Täuschung durch den Auftraggeber wird das Testierungsverfahren zur Erlangung des Zollformulars 1449 sofort eingestellt. Der Auftraggeber erhält nicht die Möglichkeit, die der Täuschung zu Grunde liegenden Angaben / Fakten in einem Nachaudit zu korrigieren. Sollte das Zollformular bereits ausgestellt sein, wird das zuständige Hauptzollamt durch die Zertifizierungsstelle davon in Kenntnis gesetzt.

§9 Verfahrensbeschreibung vereinfachtes Testierungsverfahren „Dokumentenbasierte Prüfung“

- (1) Der Auftraggeber reicht bis 01. November des jeweiligen Antragsjahres die nachfolgend genannten Unterlagen in der Zertifizierungsstelle ein:
 - Handelsregisterauszug (insofern zutreffend: Handelsregisterauszug des persönlich haftenden Gesellschafters zum Nachweis der vertretungsberechtigten Person)
 - Vollständigkeitserklärung mit rechtsverbindlicher Unterschrift der vertretungsberechtigten Person(en)
 - Standortliste
 - Tabelle 1 Erfassung und Analyse der Energieträger
 - Tabelle 2 Erfassung und Analyse der energieverbrauchenden Anlagen
 - Tabelle 3 Identifikation und Bewertung der Einsparpotenziale
 - Nachweis zu Punkt 4 Rückkopplung zur Geschäftsleitung und Beschlussfassung über Maßnahmen und Termine
- (2) Die Zertifizierungsstelle prüft nach Unterlageneingang, ob die Anforderungen an den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz erfüllt sind und das Zollformular 1449 ausgestellt werden kann.
- (3) Werden Nichtkonformitäten seitens der zur Nachweisführung eingereichten Unterlagen festgestellt, erhält der Auftraggeber durch die Zertifizierungsstelle entsprechend Nichtkonformitätsberichte mit Aufforderung zur Einreichung von Korrekturen innerhalb einer festgelegten Frist, spätestens bis 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres.
- (4) Im Fall von fehlerhaften oder fehlenden Nachweisen kann der Auftraggeber einmalig kostenfrei weitere bzw. korrigierte Nachweise einreichen. Darüber hinaus erforderlicher Prüfaufwand wird mit einer Aufwandspauschale von 120,00 Euro berechnet.
- (5) Nach Abschluss der dokumentenbasierten Prüfung werden die vorliegenden Unterlagen dem Zertifizierungsausschuss vorgelegt. Bei einer positiven Entscheidung erfolgt die Ausstellung des Zollformulars 1449. Bei einer negativen Entscheidung wird dies dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber hat das Recht binnen 4 Wochen nach Zugang der negativen Entscheidung Einspruch einzulegen.

§10 Verfahrensbeschreibung vereinfachtes Testierungsverfahren „Vor-Ort-Prüfung unter Anwendung Stichprobenverfahren“

- (1) Die Zertifizierungsstelle bestimmt auf Grundlage der zuvor vom Auftraggeber übermittelten Daten den Auditaufwand vor Ort gemäß § 3a Abs. 1. Für die Ermittlung der Anzahl der zu auditierenden Niederlassungen wird das Stichprobenverfahren aus dem IAF MD 1 herangezogen, d.h. der Umfang der Stichprobe wird wie folgt berechnet:

- 1. Jahr im Zertifizierungszyklus: $\sqrt{\text{Anzahl der weiteren Niederlassungen}}$
- 2. Jahr im Zertifizierungszyklus: $0,6 * \sqrt{\text{Anzahl der weiteren Niederlassungen}}$
- 3. Jahr im Zertifizierungszyklus: $0,6 * \sqrt{\text{Anzahl der weiteren Niederlassungen}}$

Insofern der Auftraggeber bereits in der vorherigen Zertifizierungszyklus vertraglich mit der Zertifizierungsstelle verbunden war, erfolgt im 1. Jahr des neuen Zertifizierungszyklus die Berechnung der Stichprobe mit dem Faktor 0,8. Der bestimmte Auditaufwand wird der Organisation zugeleitet und mit Unterzeichnung des Auftrages erfolgt der Vertragsabschluss.

- (2) Der weitere Verfahrensablauf entspricht dem beschriebenen Vorgehen unter §9 Abs. 2 bis 9.

§11 Testierung im Rahmen der Zertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001

- (1) Die Zertifizierungsstelle bestimmt in Übereinstimmung mit der DIN EN ISO 50003 den Auditaufwand auf Basis der zuvor vom Auftraggeber übermittelten Daten, insbesondere:

- Jahresenergieverbrauch [kWh] je Standort
- Anzahl der eingesetzten Energieträger je Standort
- Anzahl des energiemangementwirksamen Personals je Standort
- Anzahl der wesentlichen Energieeinsatzbereiche je Standort

und leitet dies der Organisation zu. Bei Interesse der Organisation erfolgt die Unterzeichnung der Zertifizierungsvereinbarung, welche erst mit der Unterzeichnung durch die Zertifizierungsstelle rechtsverbindlich wird.

- (2) Die Zertifizierungsvereinbarung ist integraler Bestandteil der Testierungsregeln. Der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens ist dort hinreichend beschrieben. Nachfolgend sind ergänzend beschrieben relevante Abläufe und Fristen im Zusammenhang mit der Erlangung des Zollformulars 1449.
- (3) Der Auftraggeber bestätigt in Form einer rechtsverbindlich unterzeichneten Vollständigkeitserklärung die Richtigkeit und Vollständigkeit der zum Audit vorgelegten Unterlagen.
- (4) Für die Ausstellung des Zollformulars 1449 ist eine positive Zertifizierungsentscheidung durch den Zertifizierungsausschuss zwingend erforderlich. Insofern durch eine negative Zertifizierungsentscheidung durch den Zertifizierungsausschuss das Zertifikat nicht aufrechterhalten kann bzw. entzogen werden muss erfolgt für das jeweilige Antragsjahr die Ausstellung des Zollformulars 1449 unter Angabe des Ablauf-/ Entzugsdatums.
- (5) Bei Erst- und Rezertifizierungen muss die Zertifizierungsentscheidung durch den Zertifizierungsausschuss bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres erfolgen.
- (6) Bei Kurzaudits im Laufe der Zertifizierungsperiode muss das Audit bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres durchgeführt sein.
- (7) Das Stufe 2-Audit muss bis spätestens 15. November des jeweiligen Antragsjahres abgeschlossen sein. Seitens der Zertifizierungsstelle wird dringend empfohlen, dieses bis zum 01. November des jeweiligen Antragsjahres durchzuführen, so dass der Auftraggeber ausreichend Zeit hat eventuell erforderliche Korrekturen durchzuführen und seitens der Zertifizierungsstelle überprüfen zu lassen. Korrekturen bzw. Nachaudits müssen bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen Antragsjahres durchgeführt und durch den Zertifizierungsausschuss bis spätestens 31. Dezember des Antragsjahres positiv beschieden werden.

§12 Haftung

Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Zertifizierungsstelle stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Zertifizierungsstelle für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen und fahrlässig verursacht wurden, auf das Zweifache der Auftragssumme, maximal jedoch auf 100.000,00 € je Geschäftsvorgang und maximal 250.000,00 € je Kalenderjahr begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und sämtliche Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkung zugunsten der Zertifizierungsstelle wirkt in gleicher Weise zugunsten ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten sowie ihrer Erfüllungsgehilfen und Organe.

§13 Kosten der Testierung und Vertragslaufzeit

- (1) Auf Basis der Unternehmensdaten erfolgt eine Abschätzung der zu erwartenden Kosten für die Testierung in einem Zertifizierungszyklus (3 Jahre). Die Ermittlung der Auditzeiten für den jeweiligen Zertifizierungszyklus erfolgt gem. §6 Abs. 2 der Testierungsregeln bzw. der aktuell gültigen ISO 50003 sowie mitgeltenden IAF-Dokumenten.

Die erforderlichen Zeiten für die Auditdurchführung werden dem Auftraggeber in einem Angebot bzw. der Aufwandsermittlung der Testierung mitgeteilt. Sollten sich Änderungen in Bezug auf diese Angaben ergeben, kann eine Anpassung der Aufwandsberechnung auf Basis vorgenannter Regelungen erforderlich sein.

- (2) Sollten sich in einem Zertifizierungszyklus die zugrundeliegenden Richtlinien, Normen oder Gesetze ändern und eine Anpassung der Aufwandsermittlung erforderlich machen, wird der Auftraggeber darüber in entsprechender Weise informiert. Falls diese Änderungen einen signifikanten Einfluss auf die Testierung, deren Ablauf bzw. die damit verbundenen Kosten haben sollten, erhält der Auftraggeber ein außerordentliches, schriftlich auszuübendes Kündigungsrecht, welches er innerhalb von 6 Wochen nach Zusendung der aktualisierten Aufwandsermittlung geltend machen muss. Nach Ablauf dieser Frist gelten die geänderten Anforderungen und die zuletzt zugestellte Aufwandsermittlung.

- (3) Für den Fall, dass ein Mahnverfahren eingeleitet wird, hat die ICG das Recht, zukünftige Audits gegen Vorkasse durchzuführen. Der Auftraggeber wird entsprechend informiert
- (4) Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Der Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahrestag ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. In diesem Fall verliert das Zertifikat an dem in der wirksamen Kündigung genannten Jahrestag seine Gültigkeit. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber ist an die Geschäftsstelle der Zertifizierungsstelle zu richten. Muss die Zertifizierungsstelle im Kündigungszeitraum Audits durchführen, um die vorgenannten Pflichten als Zertifizierungsstelle erfüllen zu können, werden die Kosten dafür gemäß gültigen Aufwandsermittlung in Rechnung gestellt. Sollte der Auftraggeber dies ausdrücklich nicht wünschen oder nicht ermöglichen, wird das jeweilige Zertifikat mit sofortiger Wirkung entzogen.
- (5) Für den Fall, dass vor der Testierung die Verordnung ergänzt, überarbeitet oder durch eine andere Verordnung ersetzt wird und dadurch nachträglich eine Verschärfung der vom Auftraggeber für die Erlangung der Testierung zu erfüllenden Anforderungen eintritt, wird die Zertifizierungsstelle die Organisation entsprechend informieren und räumt ihr für den Fall der Verschärfung der Anforderungen ein außerordentliches Kündigungsrecht ein. Dieses Kündigungsrecht kann die Organisation innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Information über die Verschärfung der Anforderungen schriftlich ausüben

§14 Einspruch

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, gegen die Entscheidung der Zertifizierungsstelle Einspruch einzulegen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch.
- (2) Falls die Bearbeitung des Einspruchs nach dem 31. Dezember des jeweiligen Antragjahres stattfindet, werden für die Bearbeitung lediglich Unterlagen und Dokumente berücksichtigt, welche entweder zum Zeitpunkt des Audits vorlagen oder im Nachgang des Audits nachweislich bei der Zertifizierungsstelle bis 31. Dezember des jeweiligen Antragjahres eingegangen sind. Andere Unterlagen dürfen auf Grundlage der SpaEfV sowie den einschlägigen Anweisungen und Interpretationen des BMWi vom 31.03.2014 (Az.: IVB3 - 085107/5 und ihren jeweiligen Nachträgen und Ergänzungen) nicht zur Klärung des Sachverhaltes und zur Beurteilung herangezogen werden.

§15 Beschwerde

Jede Person und jede Organisation hat das Recht, Beschwerde gegen die Arbeitsweise und/oder das Verhalten der Zertifizierungsstelle sowie des zertifizierten Auftraggebers einzulegen. Zur Behandlung von Beschwerden hat die Zertifizierungsstelle einen Prozess implementiert. Der Prozess „Z 22 Behandlung von Beschwerden“ ist auf der Homepage der Zertifizierungsstelle veröffentlicht.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Testierungsregeln ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Testierungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Testierungsregeln im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweisen sich die Testierungsregeln als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Chemnitz, 21.01.2021



Michael Piel
Geschäftsführer